

für die Ortsgemeinde Miellen

AZ:

15 DS 17/ 0028

Sachbearbeiter: Frau Jachtenfuchs

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Miellen	öffentlich	18.06.2026

Wahl der/des Ersten Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt**Sachverhalt:**

Herr Rainer Lindner ist vom Amt des 1. Ortsbeigeordneten mit Wirkung vom 12.05.2026 zurückgetreten.

Nach § 50 der Gemeindeordnung hat daher eine Neuwahl der/des 1. Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Miellen zu erfolgen.

Wählbar ist nach §§ 53 a, 53 Abs. 3 und 4 GemO, wer Bürger der Gemeinde, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Der/die Erste Ortsbeigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Ortsbürgermeisters bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall).

Der/die Erste Ortsbeigeordnete ist in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung (durch Stimmzettel) zu wählen (§ 53 a in Verbindung mit § 40 GemO).

Das Stimmrecht des Ortsbürgermeisters ruht bei Wahlen (§ 36 Abs. 3 Nr.1 GemO).

Die Ernennung, Vereidigung und Einführung erfolgt durch den Ortsbürgermeister (§ 54 GemO).

Der / die Erste Ortsbeigeordnete ist nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen.

Aus der Mitte des Rates sind zunächst zwei Wahlhelfer in offener Abstimmung zu wählen.

Anschließend sind aus der Mitte des Rates Wahlberechtigte zur Wahl der/des Ersten Ortsbeigeordneten vorzuschlagen.

Aus der Mitte des Rates wird

vorgeschlagen. Weitere Vorschläge ergehen nicht.

Die geheime Wahl ergibt folgendes Stimmenergebnis:

Zur/zum Ersten Beigeordneten der Ortsgemeinde Miellen ist gewählt:

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt Frau / Herr _____ die Annahme der Wahl. Ortsbürgermeister Lay ernennt daraufhin Frau / Herr _____ zur / zum Ersten Ortsbeigeordneten und händigt ihr / ihm die Ernennungsurkunde aus. Im Anschluss daran erfolgt die Vereidigung sowie Amtseinführung.

Es ist folgender Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Beamtinnen und Beamte, die erklären, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu wollen, können anstelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

In Vertretung:

Birk Utermark
Beigeordneter